

# Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven

## I. Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V bestehen:

Durch das Ankreuzen der entsprechenden Qualitätssicherungsvereinbarungen und untenstehende Unterschrift versichere ich, dass Leistungen, welche den Anforderungen des § 135 Abs. 2 SGB V unterliegen, unter Einhaltung der hier beinhalteten jeweiligen Voraussetzungen in fachlicher, apparativer, baulicher, organisatorischer, personeller und hygienischer Hinsicht hinsichtlich jedes Mitglieds des ASV-Teams erbracht werden. Es handelt sich hierbei derzeit insbesondere um nachfolgende Richtlinien und Vereinbarungen:

<b>Ambulantes Operieren:</b> Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren;	<input type="checkbox"/>
<b>Invasive Kardiologie:</b> Voraussetzungen gemäß § 135 Abs.2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen (Vereinbarung zur invasiven Kardiologie)	<input type="checkbox"/>
<b>Interventionelle Radiologie:</b> Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur interventionellen Radiologie (Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie)	<input type="checkbox"/>
<b>Onkologie:</b> Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“ (Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte)	<input type="checkbox"/>
<b>MR-Angiographie:</b> Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur MR-Angiografie (Qualitätssicherungsvereinbarung zur MR-Angiografie)	<input type="checkbox"/>
<b>PET und PET/CT (Positronenemissionstomographie):</b> Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur diagnostischen Positronenemissionstomographie, diagnostischen Positronenemissionstomographie mit Computertomographie	<input type="checkbox"/>
<b>Psychosomatik:</b> Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinien)	<input type="checkbox"/>
<b>Physikalisch Medizinische Leistung:</b> Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM) Kapitel 30.3 Nr.1 und 30.4 Nr.1.	<input type="checkbox"/>
<b>Schmerztherapie:</b> Qualitätssicherungsvereinbarung zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten gem. § 135 Abs. 2 SGB V	<input type="checkbox"/>
<b>Spezial-Labor:</b> Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Erbringung von speziellen Untersuchungen der Laboratoriumsmedizin (Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor)	<input type="checkbox"/>
<b>Ultraschall:</b> Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik	<input type="checkbox"/>

## Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven

### II. leistungsspezifische Qualitätsanforderungen gemäß § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL:

Leistungen mit spezifischen Qualitätsanforderungen sind nur von Ärztinnen und Ärzten auszuführen, die über die jeweilige Qualifikation verfügen. (§ 4a Abs. 1 Satz 5 ASV-RL) Die Teilnahmevoraussetzung gilt im Hinblick auf die nachfolgenden Leistungen für das ASV-Team als erfüllt, wenn sie **für mindestens eine Ärztin oder einen Arzt** des ASV-Teams angezeigt wurde. (§ 4a Abs. 2 Satz 2 ASV-RL) Bei institutioneller Benennung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 5 ASV-RL kann die Erfüllung der Anforderungen institutionell angezeigt werden. (§ 4a Abs. 2 Satz 3 ASV-RL)

## Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven

### II. leistungsspezifische Qualitätsanforderungen gemäß § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL:

#### **Langzeit-EKG:** (GOP 03241, 03322, 04241, 04322, 13252, 13253, 27322, 27323)

Für ASV-Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ASV-RL gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei namenterlicher Benennung für das ASV-Team als erfüllt, wenn

**a) die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen für Langzeit-EKG des Anhangs zu § 4a durch den ASV-Berechtigten erfüllt werden.**

Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL sind:

- Facharztbezeichnung im Gebiet Innere Medizin oder
- Facharztbezeichnung und selbstständige Durchführung von mindestens 100 kontinuierlich aufgezeichneten Langzeit-EKG-Untersuchungen und Erbringung des Langzeit-EKG in einer Organisationseinheit für Innere Medizin oder für Kardiologie.

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

**b) dem ASV-Berechtigten für Langzeit-EKG-Leistungen eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V erteilt wurde**

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

**c) der ASV-Berechtigte über eine Befugnis zur Weiterbildung für eine in der jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderung im Anhang zu § 4a benannte Facharztbezeichnung, Schwerpunkt- oder Zusatz- Weiterbildung verfügt und Langzeit-EKGs von dem ASV-Berechtigten erbracht werden**

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

**d) der ASV-Berechtigte die Langzeit-EKGs in einer Einrichtung erbringt, welche die Anforderungen an ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) erfüllt.**

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

## Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven

### Langzeit-EKG: (GOP 03241, 03322, 04241, 04322, 13252, 13253, 27322, 27323)

Für die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei einer **institutionellen Benennung** nach § 2 Absatz 2 Satz 5 als erfüllt, wenn es sich bei der benennenden Institution

<p>a) um eine zugelassene Weiterbildungsstätte für ein Fachgebiet, eine Zusatz- Weiterbildung oder einen Schwerpunkt handelt, das Langzeit-EKG-Leistungen umfasst,</p> <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>
<p>b) um eine fachärztlich geleitete fachspezifische Organisationseinheit handelt, in der Langzeit-EKGs erbracht werden,</p> <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>
<p>c) um ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) handelt, in dem Langzeit-EKGs erbracht werden.</p>	<input type="checkbox"/>

## Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven

### Kernspintomographie: (Abschnitte 34.4.1 bis 34.4.6 des EBM)

Für ASV-Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ASV-RL gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei namentlicher Benennung für das ASV-Team als erfüllt, wenn

**a) die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen für Kernspintomographie des Anhangs zu § 4a durch den ASV-Berechtigten erfüllt werden.**

Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL sind:

- Facharztbezeichnung Radiologie oder
- Facharzt-, Schwerpunkt,- oder Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung, die den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der fachgebietsspezifischen kernspintomographischen Diagnostik fordert und mind. 24-monatige ganztägige Tätigkeit (Teilzeittätigkeit wird entsprechend angerechnet) in der kernspintomographischen Diagnostik. Darauf kann eine 12-monatige Tätigkeit in der CT-Diagnostik angerechnet werden. Die Anforderung kann bereits Teil der geforderten Facharzt-, Zusatz- oder Schwerpunktbezeichnung sein.

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

**b) dem ASV-Berechtigten für Kernspintomographie-Leistungen eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V erteilt wurde**

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

**c) der ASV-Berechtigte über eine Befugnis zur Weiterbildung für eine in der jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderung im Anhang zu § 4a benannte Facharztbezeichnung, Schwerpunkt- oder Zusatz- Weiterbildung verfügt und Kernspintomographien von dem ASV-Berechtigten erbracht werden**

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

**d) der ASV-Berechtigte die Koloskopien in einer Einrichtung erbringt, welche die Anforderungen an ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) erfüllt.**

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

## Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven

### Kernspintomographie: (Abschnitte 34.4.1 bis 34.4.6 des EBM)

Für die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei einer **institutionellen Benennung** nach § 2 Absatz 2 Satz 5 als erfüllt, wenn es sich bei der benennenden Institution

<p>a) um eine zugelassene Weiterbildungsstätte für ein Fachgebiet, eine Zusatz- Weiterbildung oder einen Schwerpunkt handelt, das Kernspintomographie-Leistungen umfasst,</p>	<input type="checkbox"/>
<p>oder</p>	
<p>b) um eine fachärztlich geleitete fachspezifische Organisationseinheit handelt, in der Kernspintomographien erbracht werden,</p>	<input type="checkbox"/>
<p>oder</p>	
<p>c) um ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) handelt, in dem Kernspintomographien erbracht werden.</p>	<input type="checkbox"/>

## Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven

### Strahlendiagnostik und –therapie – allgemeine Röntgendiagnostik

(GNRn 34210 – 34260, 34280 – 34282, 34290, 34293 – 34297 EBM)

Für ASV-Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ASV-RL gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei namenterlicher Benennung für das ASV-Team als erfüllt, wenn

- a) die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen für die allgemeine Röntgendiagnostik des Anhangs zu § 4a durch den ASV-Berechtigten erfüllt werden.**

Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL sind:

- Facharztbezeichnung Radiologie  
oder

- Facharzt,- Schwerpunkt,- oder Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung, die den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der fachgebietsspezifischen Röntgendiagnostik fordert  
oder

Nachweis des Erwerbs gleichwertiger eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der fachgebietsspezifischen Röntgendiagnostik unter der Leitung zur Weiterbildung entsprechend befugter Ärztinnen oder Ärzte  
und

Erbringung der Leistung in einer radiologischen Organisationseinheit  
oder

Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 Strahlenschutzgesetz oder Mitteilung der zuständigen Behörde über die erfolgte Anzeige nach § 19 Absatz 1 Strahlenschutzgesetz.

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

- b) dem ASV-Berechtigten für Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V erteilt wurde**

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

- c) der ASV-Berechtigte über eine Befugnis zur Weiterbildung für eine in der jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderung im Anhang zu § 4a benannte Facharztbezeichnung, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung verfügt und Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik von dem ASV-Berechtigten erbracht werden**

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

## Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven

- d) der ASV-Berechtigte die Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik in einer Einrichtung erbringt, welche die Anforderungen an ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) erfüllt.

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

### Strahlendiagnostik und –therapie

#### – allgemeine Röntgendiagnostik

(GNRn 34210 – 34260, 34280 – 34282, 34290, 34293 – 34297 EBM)

Für die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei einer institutionellen Benennung nach § 2 Absatz 2 Satz 5 als erfüllt, wenn es sich bei der benennenden Institution

a) um eine zugelassene Weiterbildungsstätte für ein Fachgebiet, eine Zusatz- Weiterbildung oder einen Schwerpunkt handelt, das Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik umfasst, oder	<input type="checkbox"/>
b) um eine fachärztlich geleitete fachspezifische Organisationseinheit handelt, in der Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik erbracht werden, oder	<input type="checkbox"/>
c) um ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) handelt, in dem Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik erbracht werden.	<input type="checkbox"/>

## Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven

### Strahlendiagnostik und –therapie – - Computertomographie (GNRn 34310 – 34351, 34360 EBM)

Für ASV-Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ASV-RL gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei namenterlicher Benennung für das ASV-Team als erfüllt, wenn

**a) die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen für Computertomographie des Anhangs zu § 4a durch den ASV-Berechtigten erfüllt werden.**

Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL sind:

- Facharztbezeichnung Radiologie  
oder
- Facharzt,- Schwerpunkt,- oder Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung, die den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der jeweiligen computertomographischen Diagnostik fordert  
oder

Nachweis des Erwerbs gleichwertiger eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der jeweiligen computertomographischen Diagnostik unter der Leitung zur Weiterbildung entsprechend befugter Ärztinnen oder Ärzte

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

**b) dem ASV-Berechtigten für Leistungen der Computertomographie eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V erteilt wurde**

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

**c) der ASV-Berechtigte über eine Befugnis zur Weiterbildung für eine in der jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderung im Anhang zu § 4a benannte Facharztbezeichnung, Schwerpunkt- oder Zusatz- Weiterbildung verfügt und Leistungen der Computertomographie von dem ASV-Berechtigten erbracht werden**

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

**d) der ASV-Berechtigte die Leistungen der Computertomographie in einer Einrichtung erbringt, welche die Anforderungen an ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) erfüllt.**

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

## Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven

### **Strahlendiagnostik und –therapie – - Computertomographie (GNRn 34310 – 34351, 34360 EBM)**

Für die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei einer institutionellen Benennung nach § 2 Absatz 2 Satz 5 als erfüllt, wenn es sich bei der benennenden Institution

a) um eine zugelassene Weiterbildungsstätte für ein Fachgebiet, eine Zusatz- Weiterbildung oder einen Schwerpunkt handelt, das Leistungen der Computertomographie umfasst, oder	<input type="checkbox"/>
b) um eine fachärztlich geleitete fachspezifische Organisationseinheit handelt, in der Leistungen der Computertomographie erbracht werden, oder	<input type="checkbox"/>
c) um ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) handelt, in dem Leistungen der Computertomographie erbracht werden.	<input type="checkbox"/>

## Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven

### Strahlendiagnostik und –therapie – - Nuklearmedizin (GNRn 17310 – 17373 EBM)

Für ASV-Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ASV-RL gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei namenterlicher Benennung für das ASV-Team als erfüllt, wenn

- a) die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen für Nuklearmedizin des Anhangs zu § 4a durch den ASV-Berechtigten erfüllt werden.

Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL sind:

- Facharztbezeichnung Nuklearmedizin

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

- b) dem ASV-Berechtigten für Leistungen der Nuklearmedizin eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V erteilt wurde

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

- c) der ASV-Berechtigte über eine Befugnis zur Weiterbildung für eine in der jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderung im Anhang zu § 4a benannte Facharztbezeichnung, Schwerpunkt- oder Zusatz- Weiterbildung verfügt und Leistungen der Nuklearmedizin von dem ASV-Berechtigten erbracht werden

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

- d) der ASV-Berechtigte die Leistungen der Nuklearmedizin in einer Einrichtung erbringt, welche die Anforderungen an ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) erfüllt.

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

## Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven

### Strahlendiagnostik und –therapie – - Nuklearmedizin (GNRn 17310 – 17373 EBM)

Für die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei einer institutionellen Benennung nach § 2 Absatz 2 Satz 5 als erfüllt, wenn es sich bei der benennenden Institution

a) um eine zugelassene Weiterbildungsstätte für ein Fachgebiet, eine Zusatz- Weiterbildung oder einen Schwerpunkt handelt, das Leistungen der Nuklearmedizin umfasst, oder	<input type="checkbox"/>
b) um eine fachärztlich geleitete fachspezifische Organisationseinheit handelt, in der Leistungen der Nuklearmedizin erbracht werden, oder	<input type="checkbox"/>
c) um ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) handelt, in dem Leistungen der Nuklearmedizin erbracht werden.	<input type="checkbox"/>

## Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven

### Strahlendiagnostik und –therapie – - Strahlentherapie (GNRn 25310 – 25345 EBM)

Für ASV-Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ASV-RL gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei namenterlicher Benennung für das ASV-Team als erfüllt, wenn

**a) die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen für Strahlentherapie des Anhangs zu § 4a durch den ASV-Berechtigten erfüllt werden.**

Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL sind:

- Facharztbezeichnung Strahlentherapie

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

**b) dem ASV-Berechtigten für Leistungen der Strahlentherapie eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V erteilt wurde**

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

**c) der ASV-Berechtigte über eine Befugnis zur Weiterbildung für eine in der jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderung im Anhang zu § 4a benannte Facharztbezeichnung, Schwerpunkt- oder Zusatz- Weiterbildung verfügt und Leistungen der Strahlentherapie von dem ASV-Berechtigten erbracht werden**

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

oder

**d) der ASV-Berechtigte die Leistungen der Strahlentherapie in einer Einrichtung erbringt, welche die Anforderungen an ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) erfüllt.**

Diese Anforderung wird erfüllt von \_\_\_\_\_

---

Datum

---

Unterschrift  
(Teamleitung/Vertretungsberechtigter<sup>1</sup>)

<sup>1</sup> Der Vertretungsberechtigte eines Teammitgliedes (aus einem Krankenhaus oder MVZ) ist die Geschäftsführung dieser Einrichtung.